



Hinweise zum Datenschutz – Gemeindesteuern

Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Abteilung Steuern der Stadtkämmerei regelmäßig in Kontakt, weil sie Inhaber eines Gewerbebetriebes oder eines Grundstückes sind, Spielgeräte aufstellen/betreiben und/oder Hundehalter sind.

Damit wird gegebenenfalls ihnen gegenüber **Gewerbsteuer, Grundsteuer, Vergnügungssteuer bzw. Hundesteuer** festgesetzt und erhoben. Die Steuerpflichtigen haben Anmeldungen bzw. Erklärungen abzugeben, Änderungen anzuzeigen oder Anträge zu stellen.

Mit dem vorliegenden Merkblatt wird der Informationspflicht mit Verweis auf die seit dem 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nachgekommen.

Zur Erfüllung der steuerlichen Aufgaben werden von den Betroffenen personenbezogene Daten benötigt und verarbeitet; dies sind zum Beispiel: Name, Anschrift und alle Informationen, die im Hinblick auf die Steuerfestsetzung und Steuererhebung oder auch für den Tatbestand der Befreiung von der Steuer benötigt werden.

Mit den Hinweisen zum Datenschutz wird ein Überblick darüber gegeben, wie die Abteilung Steuern den Schutz dieser Daten gewährleistet, welche Art von Daten zu welchem Zweck erhoben und wie sie verwendet werden.

Information zur Verwendung der Daten

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung und Festsetzung von Gewerbsteuer und Grundsteuer ergibt sich aus der Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden und der damit anzuwendenden Gesetze (Gewerbsteuergesetz GewStG und Grundsteuergesetz GrStG).

Mit Verweis auf § 1 Abgabenordnung (AO) werden dabei die Steuerabteilungen der Kommunen den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder gleichgestellt.

Die rechtliche Grundlage zur Erhebung und Festsetzung von kommunalen Steuern und damit zur Ausübung des Satzungsrechtes ergibt sich aus der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO §§ 2, 18,19 und 54) und dem Thüringer Kommunalabgabengesetz(ThürKAG §§ 1,2, 5, 15, 17 und 18). Danach ist die Stadt Arnstadt befugt, Satzungen für die Erhebung und Festsetzung örtlicher Verbrauch-und Aufwandsteuern zu erlassen. Aktuell sind dies die Hundesteuer und die Vergnügungssteuer.

Zur Erfüllung der steuerlichen Aufgaben werden personenbezogene Daten von den betroffenen Personen benötigt und unter Einhaltung der DSGVO verarbeitet.

Art. 4 Nr. 2 DSGVO beschreibt als 'Verarbeitung' jeden mit oder ohne automatisiertes Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der o.g. Steuern sowie der zugehörigen Nebenleistungen ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben und Sie als betroffene Person sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus §§ 2 und 16 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG).

Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Arnstadt, Stadtkämmerei, Abt. Steuern zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist. Aufgabe der Steuerabteilung ist unter anderem die Festsetzung und Erhebung der Gewerbsteuer, Grundsteuer, Vergnügungssteuer und Hundesteuer sowie der zugehörigen Nebenleistungen (z. B. Verspätungszuschläge und Zinsen) für die Stadt Arnstadt.

Die Verwaltungsverfahren zur Festsetzung und Erhebung der genannten Steuern und Nebenleistungen umfassen dabei auch außergerichtliche bzw. gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Dabei werden Daten an die für die Bearbeitung zuständige interne Stelle oder einen externen Dritten (z. B. an das Landratsamt Ilm-Kreis als Kommunalaufsicht oder Gerichte) weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter der Maßgabe einer einheitlichen und gleichmäßigen Besteuerung und der Wahrung der Steuergerechtigkeit.

Dazu gehört, dass für die Gewerbe- und Grundsteuer die durch die Finanzverwaltung mittels Grundlagenbescheid festgestellte persönliche und sachliche Steuerpflicht des einzelnen Betroffenen sowie die Berechnungsgrundlagen für die konkrete Veranlagung der vorgenannten Steuern oder Nebenleistungen übernommen und für die konkrete Steuerfestsetzung und Steuererhebung verwendet werden.

Dabei werden auch Daten, die andere Dienststellen der Stadt Arnstadt sowie andere Behörden (z. B. Finanzverwaltung, Amtsgerichte, Ordnungsbehörden, Meldebehörden) zur Durchführung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbe- bzw. Grundsteuer sowie der zugehörigen Nebenleistungen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zur Verfügung stellen, verarbeitet.

Für die Vergnügungs- und Hundesteuer sind die von den betroffenen Personen mitgeteilten, von der Abteilung Steuern ermittelten oder die durch Dritte (z.B. Mitteilungen oder Erfüllung einer Mitwirkungspflicht) angezeigten Informationen hinsichtlich der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht zu prüfen und gegebenenfalls für die konkrete Veranlagung der vorgenannten Steuern oder Nebenleistungen zu verwenden.
Die Verarbeitung der Daten dient zudem auch der Realisierung von berechtigten Steueransprüchen durch Prüfung und Inanspruchnahme Dritter über eventuelle Haftungs- bzw. Duldungsverfahren oder Gesamtschuldnerschaft.

Zur Überwachung und Umsetzung der fristgerechten und vollständigen Erstattung bzw. Zahlung werden die Daten für die Zahlungsabwicklung an die Stadtkasse als zuständige Stelle der Stadt Arnstadt weitergegeben.
Eine Verarbeitung der Daten durch die Steuerabteilung zu anderen als den genannten steuerlichen Zwecken erfolgt ausschließlich mit Verweis auf § 29 c AO und § 18 ThürKAG. Dies geschieht zum Beispiel dann, wenn die Kämmererei, Abt. Steuern, der Stadt Arnstadt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (§ 30 AO) bei der Aufklärung zur Gefahrenabwehr mitwirkt. Hier erfolgt eine Weitergabe der Daten an die für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen (zum Beispiel an die Polizei).
Ebenso können Mitteilungen an die für die Bearbeitung zuständige Stelle der Stadt oder einen externen Dritten (zum Beispiel Gerichte, Staatsanwaltschaft, Finanzverwaltung) zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch, Steuerstraftaten bzw. -ordnungswidrigkeiten, zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erfolgen.

Gemäß § 31c AO kann auch eine Verarbeitung besonderer Kategorien der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken erfolgen. Die Daten werden unter Beachtung hoher technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen zu allen oben genannten Zwecken für die Dauer von zehn Jahren nach vollständigem Abschluss aller den Steuervorgang betreffenden Vorgänge gespeichert und in sonstiger Form verarbeitet. Dies schließt eine nach Abschluss der Aufbewahrungsfristen erfolgende Weitergabe an das Stadtarchiv der Stadt Arnstadt nicht aus.

Unter den Voraussetzungen des § 32c AO hat der Betroffene ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung.
Wenn eine betroffene Person von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, sind ihr die zu erteilenden Informationen gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu stellen. Diese Frist kann in komplexen Fällen um zwei Monate verlängert werden. Über Fristverlängerungen ist die betroffene Person unter Angabe der für die Verzögerung verantwortlichen Gründe innerhalb eines Monats nach Eingang ihres Antrags zu informieren

Hinsichtlich der Verarbeitung der Daten besteht unter den Voraussetzungen des § 32f AO ein Widerspruchsrecht sowie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung bzw. Sperrung, wenn eine Löschung nicht möglich ist.
In einigen Fällen kann oder darf dem Anliegen aber nicht entsprochen werden (u.a. §§ 32c bis 32f AO). In diesen Fällen wird der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.

Sofern die Daten zu Zwecken verwendet werden sollten, die durch die vorgenannten Informationen nicht erfasst sind, wird der Betroffene gesondert informiert.
Die erfassten Daten dienen nicht der automatisierten Entscheidungsfindung und/oder dem Profiling gemäß Artikel 22 Absatz 1 und 4 DSGVO.

Ansprechpartner

Die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 32h Abs. 1 AO) im Anwendungsbereich der Abgabenordnung ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30 in 53117 Bonn
Tel.: +49 (0)228 997799-0; FAX: +49 (0)228 997799-5550;
poststelle@bfdi.bund.de

Greift die Anwendung der Abgabenordnung nicht, ist zuständige Aufsichtsbehörde der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt
Tel.: +49 (0)361 573112900; FAX: +49 (0)361 673112904;
poststelle@datenschutz.thueringen.de

Verantwortlicher der Stadt Arnstadt ist der Bürgermeister der Stadt Arnstadt
Markt 1, 99310 Arnstadt

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Arnstadt, Kämmererei, Abteilung Steuern
Markt 1, 99310 Arnstadt
Tel.: +49(0)3628 745 723 ; FAX: +49 (0)3628 745 800;
steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Arnstadt ist zu erreichen unter:
Stadt Arnstadt, Datenschutzbeauftragter / Bereich Bürgermeister
Markt 1, 99310 Arnstadt
Tel.: +49(0)3628 745 737; FAX: +49 (0)3628 745 800;
datenschutzbeauftragter@stadtverwaltung.arnstadt.de